## Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

# <u>Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMG), SR</u> 941.27

#### Art. 2 Ziele

- <sup>1</sup>Der Bund strebt mit dem Institut folgende Ziele an:
- a. Sicherstellung richtiger und gesetzeskonformer Messungen zum Schutz von Mensch und Umwelt;
- b. Bereitstellung und Vermittlung der für die Schweizer Wirtschaft, Forschung und Verwaltung nötigen metrologischen Infrastruktur und Kompetenz.
- <sup>2</sup>Das Institut erfüllt zu diesem Zweck die Aufgaben nach Artikel 3 und kann gewerbliche Leistungen nach Artikel 25 erbringen.

#### Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup>Das Institut ist das nationale Metrologieinstitut der Schweiz.

<sup>2</sup>Es hat folgende Aufgaben:

- a. Es stellt international anerkannte Masseinheiten mit der erforderlichen Genauigkeit zur Verfügung.
- b. Es vergleicht die Normale in zweckmässigen zeitlichen Abständen mit denjenigen anderer nationaler Metrologieinstitute oder vergleichbarer Institutionen.
- c Es verbreitet die gesetzliche Zeit der Schweiz.
- d. Es führt die nötigen wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten durch, erforscht namentlich die Auswirkungen neuer Techniken und entwickelt praktisch anwendbare Messmethoden, die dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

(...)

### Art. 4 Zusammenarbeit und Beizug Dritter

<sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–d kann das Institut an den Arbeiten nationaler oder internationaler Organisationen mitwirken und mit ausländischen nationalen Metrologieinstituten zusammenarbeiten.

(...)